Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117 (1999)
Heft: 33/34

Sonstiges

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsfragen

Probleme der Architektenhaftung

Das Bundesgericht unterscheidet Fälle, in denen ein Architekt (oder Ingenieur) als Fachmann in eigener Verantwortung auftritt, und solche, in denen er mit Teilen der Rolle der Bauherrschaft betraut ist und daher als Hilfsperson dieser erscheint, welche die Verantwortung dafür zu tragen hat.

Ein Bauherr, der ein Wohn- und Geschäftshaus errichten wollte, beauftragte einen Architekten mit dem architekturseitigen und ein Ingenieurbüro mit dem ingenieurmässigen Vollzug seines Willens. Als sich die Kellergeschosse nicht als grundwasserdicht erwiesen (obschon als dicht geplant) und der Bauherr fast eine Million Franken Schaden und Folgekosten erlitt, kam es zum Prozess. In kantonaler Instanz wurde das Ingenieurbüro zu erheblichen Zahlungen an den Bauherrn und dieser zu Leistungen, die bedeutend geringer waren, an das Ingenieurbüro verurteilt. Letzteres erhob eine Berufung an das Bundesgericht, was eine Anschlussberufung des Bauherrn zur Folge hatte. Die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes wies die Hauptberufung ab, hiess die Anschlussberufung gut und erhöhte die vom Ingenieurbüro zu erbringende Summe.

Dem Bundesgerichtsurteil kann Wesentliches über die Frage entnommen werden, ob und inwieweit das Verhalten des Architekten, allenfalls des Ingenieurs, dem Bauherrn als eigenes Verhalten anzurechnen sei. - Der Bauherr hatte vor Bundesgericht beanstandet, dass die Vorinstanz ihm zu Unrecht für einen Fehler seines Architekten verantwortlich gemacht und deshalb seinen Schadenersatz stellenweise um 25% gekürzt hatte.

Nach Artikel 403 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR) haften mehrere Personen, die einen Auftrag gemeinschaftlich übernommen haben, solidarisch und können den Auftraggeber, soweit sie nicht zur Übertragung der Besorgung an einen Dritten ermächtigt sind, nur durch gemeinschaftliches Handeln verpflichten. Diese Solidarität zwischen Beauftragten setzt indessen voraus, dass der Inhalt beider Aufträge derselbe sei. Im vorliegenden Fall handelte es sich jedoch um je einen Architekten- und einen Ingenieurauftrag, somit um inhaltlich nicht identische Mandate. Die genannte Bestimmung war daher nicht anwendbar.

Die Rechtsprechnung sieht im Architekten, der die Pläne entwirft sowie sich mit der Zuweisung der Arbeiten und ihrer Überwachung befasst, gegenüber dem Bauunternehmen eine Hilfsperson des Bauherrn im Sinne von Art. 101 OR. Ein Verschulden des Architekten kann dann dem Bauherrn zugerechnet werden, falls dieser einen Unternehmer mit einer Haftpflichtklage (Art. 44 Abs. 1 OR) ins Recht fasst.

Ob jemand als Hilfsperson des Bauherrn (für die dieser haftet) angesehen werden kann, ergibt sich indessen weniger aus der Funktion des Betreffenden als aus den Pflichten, die er verletzt hat. Es müssen in der Ausübung von Pflichten erfolgte Verletzungen sein, Pflichten, die an sich dem Bauherrn obliegen. Hat ein Architekt oder ein Ingenieur die Arbeit des Unternehmers ungenügend überwacht, so erscheint er - vorbehältlich anderer Abmachung - nicht als Hilfsperson der Bauherrschaft, da diese zu dieser Überwachung selber nicht verpflichtet ist.

Im vorliegenden Fall lag keine Konkurrenz zwischen der Verantwortlichkeit einer Bauleitung und eines Bauunternehmers vor. Vielmehr konkurrierte die Verantwortlichkeit eines Architekten mit jener eines Ingenieurs, also eine solche zwischen zwei Personen, die in verschiedenen Bereichen grundsätzlich die gleiche Art von Aufgaben zu erfüllen hatten. Es war daher zu klären, ob der Architekt oder der Ingenieur als Hilfsperson des Bauherrn in bezug auf den andern gelten könne.

Das Bundesgericht befand, so weit jeder dieser beiden Berufsleute mit der Bauleitung im eigenen Kompetenzbereich betraut war, könne keiner von ihnen als Hilfsperson des Bauherrn betrachtet werden. Das Verschulden des einen kann somit dem Bauherrn nicht angerechnet werden. Überträgt dagegen der Bauherr dem Architekten Vorrechte, die dem Bauherrn in der Beziehung zum Ingenieur zustehen (etwa die Leitung und Information des Ingenieurs), so kann der Architekt als Bauherren-Hilfsperson erscheinen. Konkret bedeutet dies, dass - bei falschen Auskünften des Architekten an den Ingenieur für dessen Arbeit - ein Verschulden des Architekten dem Bauherrn im Rahmen einer Verantwortlichkeitsklage des Letzteren gegen den Ingenieur zugeschrieben werden kann. Oder wenn zwei Ingenieure zum Einsatz gelangen und einer davon vom Bauherrn ausdrücklich mit der Überwachung und Nachprüfung der Arbeit des anderen Ingenieurs betraut wurde, so wird der erste Ingenieur als Hilfsperson des Bauherrn dastehen.

Aus den Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz ergab sich, dass der Architekt und das Ingenieurbüro hier mit getrennten Aufgabenbereichen betraut worden waren und jeder im Rahmen seiner eigenen Kompetenz Arbeiten überwachte. Es ergab sich in keiner Weise, dass der Bauherr dem Architekten einen Vorrang eingeräumt hätte, welcher ihm erlaubt hätte, in den Tätigkeitsbereich des Ingenieurs einzugreifen. Somit traten der Architekt und der Ingenieur gleichzeitig, doch unabhängig von einander auf. Unter diesen Umständen konnte der Architekt nicht in Bezug auf die Beziehungen zum Ingenieur als Hilfsperson des Bauherrn eingestuft werden.

Die kantonale Vorinstanz hatte daher zu Unrecht dem Bauherrn das Verschulden des Architekten angelastet, als der Bauherr das Ingenieurbüro haftbar machte. Infolgedessen hatte der Bauherr sich kein Selbstverschulden anrechnen zu lassen, das seine Schadenersatzansprüche gekürzt hätte. Er hatte vielmehr Anspruch auf Ersatz des gesamten von der Vorinstanz festgestellten Schadens aus dem Ungenügen der Arbeit des Ingenieurbüros, das mit der Wasserdichtigkeit der Kellergeschosse befasst gewesen war. Das Bundesgericht sprach dem Bauherrn die entsprechende Aufstockung seines Schadenersatzes zu. (Urteil 4C.380/1998 vom 1. April 1999.)

Dr. *R. B.*

Hilfsperson oder Vertragspartner?

Eine Hilfsperson ist jemand, der anstelle und für denjenigen, der Herr über ein Rechtsgeschäft ist, dessen Rechte oder Pflichten ausübt. Der Geschäftsherr haftet nach Art. 101 OR für den Schaden, den die Hilfsperson in Ausübung dieser Verrichtungen anrichtet. Der Geschäftsherr hat für jene Sachkenntnis und Sorgfalt seiner Hilfsperson einzustehen, die nach dem Vertragsverhältnis mit einem Dritten von ihm selber zu erwarten ist. Eine Hilfsperson ist somit diesem Dritten gegenüber obligationenrechtlich sozusagen «ein anderes Ich», ein Teil der Eigenverantwortung des Geschäftsherrn.

Soweit er nicht als Hilfsperson der Bauherrschaft erscheint, ist der Architekt oder der Ingenieur, den sie zur Verwirklichung ihrer Bauabsicht als Fachmann beizieht, ein einfacher Beauftragter im Sinne von Art. 394 ff. OR, unter Umständen auch ein werkvertraglicher Unternehmer im Sinne von Art. 363 ff. OR, also ein Vertragspartner des Bauherrn.